Vollzug der Wassergesetze;

Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen I, IV und V auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 4270 und 4270/2 der Gemarkung Leipheim für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Leipheim durch die Stadt Leipheim

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Ermittlung einer etwaigen Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit Bescheid des Landratsamtes Günzburg vom 21. September 1978 (geändert am 1. Juli 2008) wurde der Stadt Leipheim die wasserrechtliche Bewilligung zum Zutagefördern von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung aus den Brunnen I, IV und V auf den Grundstücken FI.-Nrn. 4270 und 4270/2 der Gemarkung Leipheim erteilt. Diese Bewilligung ist bis zum 20. September 2023 befristet.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2022 (ergänzt durch das Schreiben vom 6. Juni 2023) beantragt die Stadt Leipheim die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 15 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) für 5 Jahre. In diesem Zeitraum sollen Maßnahmen zum Neubau bzw. zur Ertüchtigung der öffentlichen Wasserversorgung Leipheim durchgeführt werden.

Es werden folgende Entnahmemengen beantragt:

aus dem Brunnen	I	IV	V
auf dem Grundstück FlNr.	4270	4270/7	4270
Gemarkung	Leipheim	Leipheim	Leipheim
bis zu max.	14 l/s	15 l/s	10 l/s

Die Gesamtfördermenge aus dem Erschließungsgebiet Wasserwerk Donau (Brunnen I bis V) soll wie bisher max. 59 l/s und max. 560.000 m³/a betragen.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens hat das Landratsamt Günzburg nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - durch eine allgemeine Vorprüfung (§ 7 UVPG - mit der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die vom Landratsamt Günzburg durchgeführte Vorprüfung ergab, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung von § 7 UVPG und den Kriterien in der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Auswirkungen hat, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe für das Nicht-Bestehen einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung im konkreten Fall:

Im Wasserrechtsverfahren wurden Unterlagen zur Umweltverträglichkeits-Vorprüfung zu den verfahrensgegenständlichen Maßnahmen vorgelegt und vom Landratsamt Günzburg in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden geprüft. Es wurden unter anderem folgende für den konkreten Einzelfall einschlägige wesentliche Kriterien, Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Vorkehrungen in die Bewertung einbezogen.

Standort des Vorhabens: (wesentliche Kriterien)

Nutzungskriterien	Die Wassergewinnungsanlage befindet sich an der Donau.
	Das Einzugsgebiet ist hauptsächlich durch forstwirtschaftli-
	che Nutzung geprägt. Zudem sind landwirtschaftliche Flä-
	chen vorhanden.

Qualitätskriterien (Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere, Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Ge- biets und seines Untergrunds	Wasser Die Wasserqualität zeigt einen Nitratgehalt von 5,1 mg (Stand September 2022). Ein wesentlicher landwirtschaftlicher Einfluss ist nicht gegeben. Boden Es erfolgt keine Beschränkung der Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen. Natur und Landschaft, Biotopausstattung/Lebensraumbedeutung für Tiere und Pflanzen
	Das nutzbare Grundwasserdargebot wird durch den bereits vor Jahrzehnten errichteten Brunnen im Einklang mit dem natürlichen Wasserhaushalt genutzt. Die Grundwasserqualität entspricht den Anforderungen. Die Regenerationsfähigkeit ist somit gegeben.
Natura-2000-Gebiete	Das Vorhaben liegt im FFH-Gebiet 7428-301: Die Wirkungen werden in einer eigenen FFH-Vorprüfung für das Parallelverfahren der Brunnenerhöhung geprüft. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, dass keine relevanten Arten und Lebensraumtypen betroffen sind und baulich auch nichts geändert wird. Die Untersuchungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist bereits abgeschlossen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Durch Vermeidungsmaßnahmen konnten die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine relevante Betroffenheit ist nicht gegeben.
Naturschutzgebiete	keine Betroffenheit
Nationalparke und Nationale Natur- monumente	keine Betroffenheit
Biosphärenreservate und Land- schaftsschutzgebiete	Die Brunnen befinden sich im LSG-00511.01 "Donautal zwischen Weißingen und Günzburg". Die Ziele des LSG sind nicht betroffen.
Naturdenkmäler	keine Betroffenheit
geschützte Landschaftsbestandteile	keine Betroffenheit
gesetzlich geschützte Biotope	keine Betroffenheit
Wasserschutzgebiet, Überschwem-	Die Brunnen befinden sich im Trinkwasserschutzgebiet
mungsgebiet	Leipheim (Gebietskennzahl 2210752700056) sowie im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau.
Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	keine Betroffenheit
Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte	keine Betroffenheit
in amtlichen Listen oder Karten ver- zeichnete Denkmäler, Denkmalen- sembles, Bodendenkmäler	keine Betroffenheit

Ansonsten sind keine besonderen Standortkriterien im Sinne des UVPG betroffen.

Art und Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen (wesentliche Kriterien):

Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Für die Grundwasserentnahmen der bereits seit Jahrzehnten bestehenden Gewinnungsanlage in Leipheim wird eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für zunächst weitere 5 Jahre beantragt. Die Jahresentnahmemenge beträgt unverändert 560.000 m³/a. Betriebliche Änderungen finden nicht statt. Es ergeben sich keine baulichen Veränderungen.
Zusammenwirken mit anderen be- stehenden oder zugelassenen Vor- haben und Tätigkeiten	Das natürliche Dargebot ist für die beantragte Entnahme- menge nachweislich ausreichend und auch technisch ge- winnbar. Änderungen finden nicht statt.
Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Was- ser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Die seit Jahrzehnten bestehende Wassergewinnungsanlage ist in die Landschaft eingebunden. Die örtlichen Gegebenheiten bleiben unverändert. Es findet keine negative Beeinflussung von Biotopen statt. Das gewonnene Grundwasser wird zum Zweck der Trink- und Brauchwasserversorgung (Öffentliche Wasserversorgung, Daseinsvorsorge) in das Versorgungsnetz eingeleitet.
Erzeugung von Abfällen	Es entstehen keine Abfälle. Eine Abfallerzeugung steht auch im Widerspruch zu den Zielen des Grundwasserschutzes.
Umweltverschmutzung und Belästigungen	Es werden keine Stoffe emittiert. Die Entnahme und das Ableiten des Grundwassers erfolgen durch Pumpen, die mit elektrischer Energie betrieben werden. Während des Betriebes entstehen somit keine relevanten Umweltverschmutzungen oder Belästigungen (z. B. Lärm).
Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, verwendete Technologien	Das Vorhaben der Wasserförderung erfordert nicht das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährdenden Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdende Stoffe i. S. des WHG, Gefahrgütern i. S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffe.
Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigungen von Wasser oder Luft	Es liegen keine Risiken für die menschliche Gesundheit vor. Insgesamt liegt durch den Betrieb keine Verunreinigung von Wasser und Luft vor.

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen
Menschen	unerheblich
Tiere	unerheblich
Pflanzen	unerheblich
Biologische Vielfalt	unerheblich
Fläche	unerheblich
Boden	unerheblich
Wasser	unerheblich
Klima	unerheblich
Kulturelles Erbe	unerheblich

Zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung: Eine im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes erhebliche zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkung ist nicht gegeben.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Az. 8631.0/2 Günzburg, 20. September 2023

Streit